

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2009

Nr. 2009/2192

**Amtliche Mitwirkung, Tauschwettauf von Landwirtschaftsland
Pflugi Frank, Mühlematt 35, 4234 Zullwil und Trösch Matthias, Gehrenmatt 18,
6243 Egolzwil**

1. Ausgangslage und Gesuch

Pflugi Frank, Landwirt, Bretzwilerstrasse 22, 4206 Seewen, und Trösch Matthias, Gehrenmatt 18, 6243 Egolzwil, stellen das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim Tauschwettauf von Landwirtschaftsland in Seewen.

1.1 Pflugi Frank vertauscht an Trösch Matthias:

		Fläche m ²
GB Seewen Nr.	1734	1809
	1735	160
	1773	2409
	1774	3387
	1789	<u>1966</u>
Total Fläche		9731

1.2 Pflugi Frank erhält von Trösch Matthias:

		Fläche m ²
GB Seewen Nr.	1819	785
	1821	1380
	1822	1602
	1823	1453
	1839	1495
	1842	1750
	1843	3156
	1845	2826
	1846	<u>1336</u>
Total Fläche		15783

Tauschwettauf
=====

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen, zu Betriebsarrondierungen führen und zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Da eine Güterregulierung im stark parzellierten Gemeindebann Seewen bis heute nicht zustande kam, versuchen die betroffenen Landwirte ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Der Tauschwettauf ist eine mögliche Form zur Arrondierung des Besitzstandes. Er ist aber nur noch in denjenigen Fällen möglich, wo die betroffenen Betriebe gegenseitige Berührungspunkte aufweisen oder wo ein nicht landwirtschaftlich tätiger Grundeigentümer bereit ist, seine Parzellen zugunsten einer Arrondierung zur Verfügung zu stellen.

Bei den von Pflugi Frank vertauschten Parzellen gemäss Ziffer 1.1 handelt es sich um unüberbautes Land in der Landwirtschaftszone, welches ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt wird und grösstenteils direkt an den Besitzstand des Tauschpartners, Trösch Matthias, grenzt. Die von Pflugi Frank erworbenen Parzellen gemäss Ziffer 1.2 liegen innerhalb des Grundeigentums des Betriebes Pflugi.

Mit dem Tauschgeschäft können die betrieblichen Verhältnisse des Landwirtschaftsbetriebes Pflugi bezüglich Arrondierung und Eigenlandanteil wesentlich verbessert werden. Gleichzeitig war es möglich, mit dem vorliegenden Tauschwettauf die Grundeigentumsverhältnisse derart zu entflechten, dass die Privatquelle von Matthias Trösch neu in dessen Eigentum liegt und das Grundeigentum ebenfalls arrondiert werden konnte. Der Flächenunterschied ist auf die unterschiedliche Lage und Eignung der vertauschten Parzellen zurückzuführen und ist gerechtfertigt.

Mit der pachtrechtlichen Regelung im Tauschvertrag wird der bisherige Eigentümer, Frank Pflugi, die an Matthias Trösch tauschweise abgetretenen Grundstücke auch zukünftig bewirtschaften. Damit kann der Landwirtschaftsbetrieb Pflugi aus dem vorliegenden Tauschvertrag sowohl von der Arrondierung und Vergrösserung des Eigenlands als auch von der Arrondierung seines Pachtlandes profitieren.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann der gesamte Tauschwettauf zwischen Pflugi Frank und Trösch Matthias unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tauschwettauf kann daher im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.3 Vereinigung von Grundstücken

Soweit möglich, sind die erworbenen Parzellen unter amtlicher Mitwirkung oder im Rahmen der Amtlichen Vermessung unter sich und mit dem angrenzenden bisherigen Grundeigentum zu vereinigen.

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Pflugi Frank als Erwerber von GB Seewen Nr. 1819, 1821, 1822, 1823, 1839, 1842, 1843, 1845, und 1846 im Halte von 15'783 m² und Trösch Matthias als Erwerber von

GB Seewen Nr. 1734, 1735, 1773, 1774 und 1789 im Halte von 9'731 m² von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

- 3.2 Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

4. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

Dem Tauschwettlauf zwischen Pflugi Frank, Mühlematt 35, 4234 Zullwil, und Trösch Matthias, Gehrenmatt 18, 6243 Egolzwil, wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (ka, 2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus Postfach, 4143 Dornach

Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Präsidium der Einwohnergemeinde Seewen, 4206 Seewen

Pflugi Frank, Landwirt, Bretzwilerstrasse 22, 4206 Seewen

Trösch Matthias, Gehrenmatt 18, 6243 Egolzwil